

**Öffentliche Bekanntgabe des  
Landkreises Lüchow-Dannenberg  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der  
zurzeit gültigen Fassung  
- Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls-**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung bei  
Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 4 UVPG

Die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue hat für die bereits bestehende regelbaren Holzbohlenstauanlage im Graben 023 in der Stadt Dannenberg (Elbe), Gemarkung Breese in der Marsch, Flur 6, Flurstücke 54/1 eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt um dort das Wasser zurückzuhalten. Das Vorhaben dient durch Wasserrückhaltung dem Schutz von wasserabhängigen Vegetationseinheiten und FFH-Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten sowie insbesondere dem Schutz der im Gebiet vorkommenden Wiesenvogelarten. Es dient damit dem besonderen Schutzzweck für das Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“.

Gleichzeitig soll das Vorhaben den prognostizierten und in den letzten Jahren bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken, indem der Wasserüberschuss aus dem meist niederschlagsreicheren Winterhalbjahr möglichst lange bis in die zunehmend von langen Dürreperioden geprägten Vegetationszeit hinein verfügbar gehalten wird.

Der Graben 023 ist ein Gewässer III. Ordnung, welcher sich im Eigentum der Stadt Dannenberg/ Elbe und in der Unterhaltung des Dannenberger Deich- und Wasserverbandes befindet.

Das Anstauen des Wassers im Graben 023 durch die regulierbare Holzbohlenstauanlage bedarf gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit gültigen Fassung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und i. V. m. Nr. 13.6.2. Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Maßnahme betrifft das Gewässer und die angrenzenden Flächen. Die Holzbohlenstauanlage wurde im März 2018 in das Gewässer eingebaut und das Anstauen war befristet erlaubt. Es werden keine weiteren Baumaßnahmen, die zu Abfällen, oder Umweltverschmutzungen und Belästigungen, wie z. B. Lärm führen würden, erfolgen.

Die umgebenden Flächen werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Das Gebiet gehört zur Pflegezone des Biosphärenreservates (Gebietsteil C-6ß Dambecker Wiesen) und ist gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes V 37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Die Wasserrückhaltung hat lokal positive Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel damit die Wasserversorgung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch den Wasserrückhalt der Stauanlage wird die Unterstützung des Wasserhaushalts der Feuchtgrünlandstandorte und anderer wasserprägter Lebensräume im FFH Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ erwartet.

Im Ergebnis sind erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Lüchow, den 19.12.2025

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Die Landrätin